

**Martinal® OL-104C; Martinal® OL-107C****Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006
VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION**Ausgabedatum: 03.11.2017
Druckdatum: 30.11.2018Revisionsnummer: 1.3
Seite 1 von 11**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator****Produktbezeichnung:** Martinal® OL-104C; Martinal® OL-107C**Chemische Bezeichnung** Aluminum Hydroxide (oberflächenmodifiziert)**Reiner Stoff/reines Gemisch** Gemisch

| Chemische Bezeichnung | CAS- Nummer | EG-Nr: | REACH-Registrierungsnummer | (CLP) Richtlinie (EG 1272/2008) | TSCA: USA | Gewicht-% |
|-----------------------|-------------|-----------|----------------------------|---------------------------------|-----------|-----------|
| Aluminiumhydroxid | 21645-51-2 | 244-492-7 | 01-2119529246-39-0016 | Nicht eingestuft | Y | >98 |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Empfohlene Verwendung** Additiv : Flammschutzmittel

Industrielle Verwendung

- Produktion Stoff
- Polymerverarbeitung
- Produktion von Kunststoff- und Gummiprodukten
- Formulierung Flammschutzmittelzubereitung
- Produkte für Anwendungen in der Transportindustrie
- Produkte für Anwendungen in elektrischen Geräten
- Produkte für Anwendungen in elektronischen Geräten
- Produkte für Anwendungen in Leitungen und Kabel
- Schleifmittel für die Glasindustrie, Keramiken und Steine
- Textilbeschichtung
- Produktion von Korrosionsinhibitoren
- Kraftstoffe
- Entsäuerungsmittel für Papier
- pH-Regulator
- Verwendung in Beschichtungen, Tinten, Lacken und Bedachungen
- Verwendung als Korrosionsinhibitor in Gasturbinen und Boilern
- Verwendung in Reinigungsmitteln
- Verwendung bei Ölfeld-Arbeiten
- Verwendung in Schmiermitteln
- Verwendung in der Metallbearbeitung
- Verwendung in Treibmitteln
- Verwendung in Bindemitteln und Trennmitteln
- Verwendung in Textilgewebe
- Verwendung in funktionellen Flüssigkeiten
- Verwendung in Agrarchemikalien
- Verwendung in Wasseraufbereitungschemikalien
- Verwendung in Bergbau-Chemikalien
- Kunststoff-Rezyklierung
- Weißpigment für Papier und Karton, Füllstoff, usw.

Ausgabedatum: 03.11.2017
 Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
 Seite 2 von 11

Gewerbliche Verwendung

- Polymerverarbeitung
- Haftvermittler und/oder Versiegelungsschichten
- Verwendung in Beschichtungen, Tinten, Lacken und Bedachungen
- Verwendung in Agrarchemikalien
- Verwendung in Reinigungsmitteln
- Verwendung bei Ölfeld-Arbeiten
- Verwendung in Schmiermitteln
- Verwendung in der Metallbearbeitung
- Verwendung in Bindemitteln und Trennmitteln
- Verwendung in Treibstoffen
- Verwendung in Textilgewebe
- Verwendung in Sprengstoffen
- Verwendung in Wasseraufbereitungschemikalien
- Verwendung in funktionellen Flüssigkeiten
- Für Forschungszwecke im Labor
- Kraftstoffe
- Enteisungs- und Vereisungsschutz
- Straßen- und Bauanwendungen

Verwendung durch Verbraucher

- Verwendung in Beschichtungen, Tinten, Lacken und Bedachungen
- Verwendung in Reinigungsmitteln
- Verwendung in Schmiermitteln
- Verwendung in Treibstoffen
- Kraftstoffe
- Verwendung in funktionellen Flüssigkeiten
- Enteisungs- und Vereisungsschutz
- Kosmetik-Zusatzstoff
- Verwendung in Wasseraufbereitungschemikalien

Verwendungen, von denen abgeraten wird Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: MARTINSWERK GmbH
 Kölner Strasse 110
 50127 Bergheim
 Germany
 Tel. : +49-2271-90.22.78
 Fax. : +49-2271-90.27.17

E-Mail hubermaterials@huber.com

1.4. Notrufnummer CHEMTREC: 1 +800-424-9300 oder International 1 +703-527-3887

Telefonnummer des Giftkontrollzentrums

- Nationale Giftzentrale D: +49.(0)30.19.240 (Giftnotrufzentrale Berlin - 24h erreichbar)
- CH: +41 44 251 51 51 (Centre suisse D'information toxicologique)
- A: +43(0)1.406.43.430 (Vergiftungsinformationszentrale)
- B: +32.(0)70.245.245 (Centre Anti-Poisons Belge)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Ausgabedatum: 03.11.2017
 Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
 Seite 3 von 11

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008) Nicht eingestuft

Mögliche Gefahren

- Physikalische Gefahr Nicht eingestuft
- Gesundheitsgefahren Nicht eingestuft
- Umweltgefahr Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

- Symbole/Piktogramme Keine
- Signalwort Keine
- Gefahrenhinweise Dieses Produkt ist gemäß den UN-GHS-Richtlinien nicht als gefährlich eingestuft und eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich
 Dieses Material wird gemäß dem OSHA Hazard Communication Standard (29 CFR 1910.1200) nicht als gefährlich eingestuft

Sicherheitshinweise

- Vermeidung Einsatz von guter industrieller Hygienepraxis
 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen
- Maßnahme BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen
- Lagerung An einem trockenen Ort lagern
 Von unverträglichen Materialien entfernt aufbewahren
- Entsorgung Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Zusätzliche Informationen: Keine.

2.3. Sonstige Gefahren Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe Nicht zutreffend

3.2. Gemische Gemisch

| Chemische Bezeichnung | CAS- Nummer | EG-Nr: | REACH-Registrierungsnummer | (CLP) Richtlinie (EG 1272/2008) | Anhang | TSCA: USA | Gewicht-% |
|-----------------------|-------------|-----------|----------------------------|---------------------------------|--------|-----------|-----------|
| Aluminiumhydroxid | 21645-51-2 | 244-492-7 | 01-2119529246-39-0016 | Nicht eingestuft | -- | Y | >98 |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ausgabedatum: 03.11.2017
Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
Seite 4 von 11

| | |
|---|---|
| Allgemeine Empfehlung | In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Sicherstellen, dass medizinisches Personal Kenntnis über beteiligte Materialien hat und somit Schutzmaßnahmen für sich selbst ergreifen kann. |
| Augenkontakt | Bei Augenkontakt sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. |
| Hautkontakt | Mit viel Wasser und Seife waschen. |
| Einatmen | Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. |
| Verschlucken | Mund gründlich mit Wasser ausspülen. |
| Aspirationsgefahr | Kein zu erwartender Expositionspfad. |
| Hinweise an den Arzt | Symptomatische Behandlung. |
| 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | Kontakt der Augen mit Staub kann zu mechanischer Reizung führen. Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen. |
| 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung | Behandlung sollte symptomatisch und unterstützend sein. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserspray (Nebel). Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in

Ausreichende Belüftung sicherstellen. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Unbefugtes Personal fern halten.

Ausgabedatum: 03.11.2017
Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
Seite 5 von 11

Notfällen anzuwendende Verfahren

| | |
|---|---|
| Nicht für Notfälle geschultes Personal | Unbefugtes Personal fern halten. |
| Einsatzkräfte | Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. |
| 6.2. Umweltschutzmaßnahmen | Eindringen des Abflusses in Wasserwege und die Kanalisation verhindern. |
| 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Methoden zur Rückhaltung : Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich Methoden für die Reinigung : Aufwischen und zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen |
| 6.4. Verweis auf andere Abschnitte | Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition, und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung. |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

| | |
|--|---|
| 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Auf möglichst geringe Staubentwicklung und -ansammlung achten Für lokale Absaugung sorgen Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben |
| 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Von unverträglichen Materialien entfernt aufbewahren Behälter trocken und dicht geschlossen halten |
| 7.3. Spezifische Endanwendungen | Es liegen keine Informationen vor. |

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Aluminiumhydroxid

| | |
|--|---|
| ACGIH | TLV/TWA 8-hr: 1 mg/m ³ (respirable fraction) |
| OSHA | TWA: 15 mg/m ³ Total Dust 5 mg/m ³ Respirable Dust |
| NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) | TWA: 5 mg/m ³ (respirable dust); 10 mg/m ³ TWA (total dust) |
| Frankreich | Not established (Non établi) |
| Frankreich | Not established (Non établi) |
| Russland | 6 mg/m ³ TWA (aerosol) |
| Schweiz | TWA: 3 mg/m ³ |
| Großbritannien | 10 mg.m-3 (inhalable); 4 mg.m-3 (respirable) |

Ausgabedatum: 03.11.2017
Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
Seite 6 von 11

Empfohlene Überwachungsverfahren Verweis auf nationale Leitlinien-Dokumente für Informationen zu den derzeit empfohlenen Überwachungsverfahren

Biologische Grenzwerte: Keine

DNEL/DMEL- und PNEC-Werte

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen
Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen
Für guten Standard einer kontrollierten Belüftung sorgen (10 bis 15 Luftwechsel pro Stunde)
Absauglüftung verwenden, um Schwebepartikel unter den Expositionswerten zu halten
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.

Haut- und Körperschutz Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz Bei Arbeiten, bei denen es zu einem längeren oder wiederholten Hautkontakt kommen kann, sollten undurchlässige Handschuhe getragen werden. Geeignete Schutzhandschuhe tragen, die nach EN 374 geprüft sind.

Atemschutz Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen
Empfohlener Filtertyp:
(FFP2)
(FFP3)

Thermische Gefahren Keine bekannt.

Hygienemaßnahmen Allgemeine, als gute Praxis am Arbeitsplatz angesehene Hygienevorschriften befolgen
Der Arbeiter sollte sich täglich am Ende einer Arbeitsschicht und vor dem Essen, Trinken, Rauchen etc. waschen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Aufkehren und zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Physikalischer Zustand | Fest Pulver |
| Farbe | Weiß |
| Geruch | Geruchlos |
| Geruchsschwelle | Es liegen keine Informationen vor |

Ausgabedatum: 03.11.2017
Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
Seite 8 von 11

| | |
|--------------------------|---|
| Haut | Längere oder wiederholte Berührung mit Haut vermeiden Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen |
| Augen | Berührung mit den Augen vermeiden Kontakt der Augen mit Staub kann zu mechanischer Reizung führen |
| Verschlucken | Verschlucken ist kein wahrscheinlicher Expositionsweg |
| Aspirationsgefahr | Kein zu erwartender Expositionspfad. |

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Aluminiumhydroxid

| | |
|---|--|
| LD50 oral | > 2000 mg/kg Ratte |
| LC50 Einatmen | Ratte > 2.3 mg/l (Al ₂ O ₃) Aerosol Maximal erreichbare Konzentration |
| IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) | Nicht eingetragen |

| | |
|--|---|
| Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. |
| Karzinogenität | Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition | Es liegen keine Informationen vor. |
| Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition | Es liegen keine Informationen vor. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Ökotoxizität Sehr geringe Löslichkeit. Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen.

Aluminiumhydroxid

WGK-Einstufung (VwVwS) 5220 WKG: nwg

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Die Verfahren zur Bestimmung der Bioabbaubarkeit gelten nicht für anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---------------------------------|--|
| Entsorgungsmethoden | Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen. |
| Kontaminierte Verpackung | Leere Behälter sollten an einen zugelassenen Abfallumschlagplatz zum Recycling oder der Entsorgung überführt werden. Behälter nicht wiederverwenden. |
| Abfallcodes | Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden |

Aluminiumhydroxid

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Europäischer Abfallkatalog | 060299 |
| WGK-Einstufung (VwVwS) | 5220 WKG: nwg |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportmodus (Straße, Wasser, Luft, Schiene)

| | |
|--------------------|-----------------|
| TDG -Canada | Nicht reguliert |
| DOT | Nicht reguliert |
| IATA | Nicht reguliert |
| IMDG/IMO | Nicht reguliert |
| ICAO | Nicht reguliert |

| | |
|---|------------------|
| 14.1. UN-Nummer | Keine |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Keine |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | Keine |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Keine |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht zutreffend |

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den

Ausgabedatum: 03.11.2017
 Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
 Seite 10 von 11

Stoff oder das Gemisch

Globale Inventarverzeichnisse

Reiner Stoff/reines Gemisch Gemisch

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nummer | EG-Nr: | REACH-Registrierungsnummer | Australien (AICS) | Kanada (DSL) | China (IECSC) | Japan | Südkorea (KECL) | Mexiko | Neuseeland | PICCS (Philippinen) | Taiwan | TSCA: USA |
|-----------------------|------------|-----------|-------------------------------|-------------------|--------------|---------------|-------|-----------------|--------|------------|---------------------|--------|-----------|
| Aluminiumhydroxid | 21645-51-2 | 244-492-7 | 01-211952 9246-39-0 016 | Y | Y | Y | Y | KE-00980 | Y | Y | Y | Y | Y |

Legende X / Y: Erfüllt, - / N: Nicht eingetragen, Freigestellt

Nationale Vorschriften

Deutschland

Aluminiumhydroxid

WGK-Einstufung (VwVwS) 5220 WKG: nwg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Revisionsgrund Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006 & VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION

Ausgabedatum: 03.11.2017

Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3

Hergestellt durch Huber Engineered Materials Global Regulatory Affairs
 email: regulatory.affairs@huber.com.

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008) Nicht eingestuft

Kennzeichnung

Symbole/Piktogramme Keine

Signalwort Keine

Gefahrenhinweise Dieses Produkt ist gemäß den UN-GHS-Richtlinien nicht als gefährlich eingestuft und eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich Dieses Material wird gemäß dem OSHA Hazard Communication Standard (29 CFR 1910.1200) nicht als gefährlich eingestuft

Schulungshinweise Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

Abkürzungen und Akronyme Internationale Krebsforschungsagentur (IARC)
 Internationaler Luftverkehrsverband (IATA)
 Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt (IMDG)
 Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)
 Kanadische Behörde zur Klassifizierung von Gefahrgut (Workplace Hazardous Materials Information System, WHMIS)

Sicherheitsdatenblatt

Martinal® OL-104C; Martinal® OL-107C

Ausgabedatum: 03.11.2017
Druckdatum: 30.11.2018

Revisionsnummer: 1.3
Seite 11 von 11

EPA SARA Titel III Abschnitt 312 (40 CFR 370) Gefahreinstufung
DOT (Department of Transportation, US-Verkehrsministerium)
OSHA (Occupational Safety and Health Administration of the US Department of Labor, US-Arbeitsschutzbehörde des US-Arbeitsministeriums)
TWA - Time-Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) (EG 1272/2008)
PSA - Persönliche Schutzausrüstung
NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
TDG (Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) Kanada
CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act, Vorschriften zur Sanierung von industriellen Umweltauflastungen):
Meldepflichtige Mengen (RQ) (RQ/% in Gemisch)
STEL - Short Term Exposure Limit (Wert für Kurzzeitexposition)
TLV® - Threshold Limit Value (Schwellengrenzwert)
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)
SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:
Landtransport (ADR/RID)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
ICAO (International Civil Aviation Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)
(IMDG) Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt
Umgebungsluftunabhängiges Druckluft-Atmungsgerät (Positive Pressure Self-Contained Breathing Apparatus, kurz: SCBA)
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)
Global Harmonisiertes System (GHS)

Haftungsausschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts